

Allgemeine Geschäftsbedingungen Skinrock AG (AGB)

1. ANWENDBARKEIT, VERTRAGSBESTANDTEILE UND RANGORDNUNG

1.1 Anwendbarkeit

- 1.1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) der Skinrock AG („**Skinrock**“) regeln mit unmittelbarer Wirkung alle Rechtsverhältnisse, die zwischen Skinrock und ihren Vertragspartnern entstehen.
- 1.1.2 Die AGB gelten insbesondere ergänzend zu jeweils abzuschliessenden Rahmenverträgen / sonstigen Verträgen und für alle im Rahmen der jeweiligen Rechtsverhältnisse bzw. Verträge von Skinrock zu erbringenden Leistungen (Angebote, Bestellungen, Verkäufe, Distributionen und Lieferungen) für alle Vertragspartner (Distributionspartner und Endverbraucher, fortan „**Vertragspartner**“), soweit vertraglich keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen wird.
- 1.1.3 Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern gelten nur insoweit, als deren Geltung von Skinrock ausdrücklich schriftlich anerkannt worden ist.

1.2 Vertragsbestandteile und Rangordnung

- 1.2.1 AGB, Anhänge jeder Art zu Rahmen- und sonstigen Verträgen sowie alle Bestellungen von Vertragspartnern und Bestätigungen von Skinrock bilden Bestandteile der jeweiligen Vertragsverhältnisse zwischen Skinrock und den Vertragspartnern. Diese Bestandteile gelten für alle einzelnen Bestellungen durch die Vertragspartner und für die korrespondierenden Auftragsbestätigungen durch Skinrock.
- 1.2.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen der Auftragsbestätigung von Skinrock, Bestellung von Vertragspartnern, Verträgen und AGB gilt die folgende Rangordnung unter den Vertragsbestandteilen:
1. Auftragsbestätigung Skinrock
 2. Exklusiv-Vertriebsvertrag (Rahmenvertrag)
 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen Skinrock
 4. Bestellung Vertragspartner
- 1.2.3 Demnach hat stets die Auftragsbestätigung von Skinrock als Grundlage jeder Einzelbestellung vor den übrigen Bestandteilen der Vertragsverhältnisse Vorrang.

2. BEGRIFFLICHKEITEN / DEFINITIONEN

- 2.1.1 „**Zweckbestimmte Verwendung**“ bedeutet den Zweck, zu welchem Vertragspartner und / oder Kunden von Skinrock die Produkte vertreiben und/oder verwenden werden, i.d.R. die Verwendung von allen Skinrock Produkten im Innen- und Aussenbereich für die Bauindustrie.
- 2.1.2 „**Produkte**“ bedeutet die vom Auftraggeber zur Vermarktung und Vertrieb innerhalb des Vertragsgebiets freigegebenen Produkte. Dabei handelt es sich um Steinfurniere mit einer Beschichtung (aus verschiedenen Komponenten) an der Rückseite, einschliesslich Begleitwaren jeder Art, einschliesslich uneingeschränkt der Reinigung--, Imprägnierung- und Fugen Dichtungsmittel (diese Waren werden in ihrer Gesamtheit als Zusatzmittel bezeichnet):

SKINROCK BASIS
SKINROCK BASIS PLUS
SKINROCK TRANSLUCENT
SKINROCK DESIGN
SKINROCK ADDITIVES

- 2.1.3 **„Minimale Absatzmenge“** bedeutet die Abnahme von mindestens 1 (ein) 20 Fuss Container (2'500 – 3'200 m²). **„Container“** bedeutet eine Menge von 2'500 - 3'000 Quadratmeter (m²) der Produkte (ohne Berücksichtigung der Zusatzstoffe). **„Grosse Mengen“** bedeutet Mengen von Produkten (ohne Berücksichtigung der Zusatzstoffe) in Container-Grösse (ca. 2'500 - 3'000 m² pro Bestellung). **„Kleine Mengen“** bedeutet Mengen von Produkten (ohne Berücksichtigung der Zusatzstoffe) unter Container-Grösse (weniger als ca. 2'500 - 3'000 m² pro Bestellung).
- 2.1.4 **„Gebiet“** oder **„Vertragsgebiet“** bedeutet die im jeweiligen Vertragswerk näher spezifizierten Länder. **„Reserviertes Gebiet“** bedeutet das Gebiet, das von Skinrock anderen Vertragspartnern exklusive zugewiesen worden ist. **„Unzulässige Verkäufe“** bedeutet direkte oder indirekte (i) aktive Anrede von individuellen Kunden (z.B. im Wege des direkten Anschreibens oder von Besuchen), (ii) aktive Anrede einer Mehrheit von Kunden unter Verwendung irgendwelcher Informationsmittel oder anderer Handelsinitiativen (z.B. Werbung) oder, (iii) Schaffung eines Lagers oder Verkaufspunktes (oder einer ähnlichen Vertretung) in einem reservierten Gebiet.
- 2.1.5 **„Höhere Gewalt“** bedeutet Ereignisse oder Umstände, die im Risikobereich einer Partei zum Vorschein kommen und es dieser nicht gestatten, ihre vertraglichen Pflichten und Verpflichtungen zu erfüllen, sich ausser Kontrolle der betroffenen Partei befinden und sich in der Regel nicht versichern lassen (z.B. Streik, zivile Konflikte [einschliesslich Piratentum], Naturkatastrophen [Überschwemmungen, Erdbeben etc.], begrenzte oder fehlende Rohstoffe infolge einer stattlichen Ressourcenrestriktion oder des Verbots über Gewinnung oder Export von Rohstoffen [Aufzählung ist nicht abschliessend]).
- 2.1.6 **„Geistiges Eigentum“** bedeutet das geistige Eigentum jeder Art und dazugehörige Begleitrechte wie Patente, Design, Handelsmarken, Muster, Bezeichnungen und persönliche Rechte sowie die mit Know-how im Zusammenhang stehenden Rechte.

3. **PRODUKTE**

3.1 **Allgemeines**

- 3.1.1 Skinrock behält sich das Recht vor, Änderungen der Produkte oder der Spezifikationen der Produkte sowie der Warenlinien und des Warensortiments jederzeit ohne vorherige Benachrichtigung der Vertragspartner vorzunehmen.

3.2 **Naturbedingte Unterschiede**

- 3.2.1 Die Produkte von Skinrock werden aus natürlichen Rohstoffen/Rohblöcken produziert, deren Aussehen, Qualität und Quantität naturbedingt variieren kann. Daher ist es möglich, dass Unterschiede zwischen Mustern und den Vertragspartnern gelieferten Produkten sowie zwischen verschiedenen Partien, Exemplaren und Herstellungsreihen von Produkten bestehen. Unterschiede können in Bezug auf Farbe, Struktur und Muster, einschliesslich Wiederholung eines Musters, und Masse auftreten.
- 3.2.2 Wenn der Vertragspartner die Identifikation von einzelnen Partien oder einzelnen Exemplaren (Partiegleichheit) der Produkte verlangen möchte, hat er eine solche Identifikation in seiner entsprechenden Bestellung ausdrücklich zu bezeichnen und zu verlangen. Skinrock hat in einem solchen Fall das Recht, die Bestellung zurückzuweisen, wenn eine Identifikation zufolge der naturbedingten Unterschiede nicht möglich ist.

3.3 **Personifiziertes Design**

- 3.3.1 Wenn der Vertragspartner ein spezielles personifiziertes Design bestellt, so verpflichtet er sich, die mit der Produktion im Zusammenhang stehende Preiserhöhung von bis zu 100 Prozent zu akzeptieren. Wenn ein solches personifiziertes Design in kleinen Mengen bestellt wird, verpflichtet sich der Vertragspartner, auch eine grössere Preiserhöhung zu akzeptieren.

4. ANGEBOTE, ABSCHLUSS UND INHALT VON BESTELLUNGEN (VERTRÄGEN)

4.1 Bedeutung von Marketingunterlagen / ähnlichen Dokumenten

4.1.1 Marketingunterlagen wie Kataloge und ähnliche Unterlagen, in denen Preise und technische Beschreibungen angeführt sind, werden ausschliesslich zu Informations- und Marketingzwecken abgefasst und veröffentlicht. Sie begründen keine Verpflichtungen von Skinrock und stellen insbesondere keine Angebote oder Offerte im Rechtssinne dar. Solche Unterlagen können von Skinrock jederzeit und ohne irgendwelche vorherige Benachrichtigung des Vertragspartners geändert werden.

4.2 Angebote

4.2.1 Angebote von Skinrock sind nur gültig, wenn diese in schriftlicher Form erstellt worden sind. Die Gültigkeit beschränkt sich in der Regel auf den Zeitraum, der im Angebot oder im entsprechenden Rahmenvertrag bezeichnet ist. Wenn im Angebot oder im Rahmenvertrag kein Zeitraum bezeichnet worden ist, ist ein Angebot von Skinrock für einen Zeitraum von 10 (zehn) Arbeitstagen ab dem Datum der Absendung des Angebots von Skinrock gültig (massgebend ist der Poststempel bzw. der effektive Versand per E-Mail). Vertragspartner müssen Angebote von Skinrock auf schriftlichem Wege annehmen. Bestätigungen, die Vertragspartner an Skinrock in mündlicher Form (z.B. telefonisch) erteilen, sind für Skinrock nur bei anschliessender schriftlicher Wiederholung bindend.

4.3 Bestellungen und Bestätigungen

4.3.1 Bestellungen von Vertragspartnern, mit denen Skinrock einen Rahmenvertrag oder sonstiges Vertragsverhältnis geschlossen hat, müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen (Post, E-Mail etc.). Bestellungen, die mündlich (z.B. telefonisch) gemacht werden, sind für Skinrock nur im Fall der Bestätigung in schriftlicher Form verbindlich. In Auftrag gegebene Bestellungen sind für den Vertragspartner im Allgemeinen während der in der Bestellung oder im Rahmenvertrag angegebenen Zeit verbindlich, mindestens aber für eine Dauer von 10 (zehn) Arbeitstagen nach dem Eingang der Bestellung bei Skinrock.

4.3.2 Die darauf folgende Bestätigung von Skinrock für die erfolgte Bestellung ist für den Vertragspartner bindend.

4.4 Vertragsschluss und Vertragsinhalt

4.4.1 Der Vertrag zwischen Skinrock und ihren Vertragspartnern im Rahmen einzelner Bestellungen kommt erst nach erfolgter Bestätigung durch Skinrock zustande.

5. TREUEPFLICHT UND KONKURRENZVERBOT

5.1 Treuepflicht

5.1.1 Die Vertragspartner haben die berechtigten Interessen von Skinrock in guten Treuen zu wahren und insbesondere alle den Ruf schädigenden Äusserungen und Handlungen, die Abwerbung von Kunden und Mitarbeitern, zu unterlassen. Die allgemeine Treuepflicht und insbesondere das Abwerbverbot gelten über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus weiter.

5.2 Konkurrenzverbot

5.2.1 Die Vertragspartner erhalten durch ihre Tätigkeit einen detaillierten Einblick in den Kundenkreis und die Geschäftsgeheimnisse von Skinrock, weshalb ein vertragliches und nachvertragliches Konkurrenzverbot mit vereinbart wird. Die Vertragspartner werden während der Laufzeit dieses Vertrages kein Produkt, welches direkt oder indirekt mit den Produkten in Wettbewerb steht, bewerben, anbieten oder verkaufen oder einen Dritten bei derartigen

Aktivitäten unmittelbar oder mittelbar unterstützen, ohne hierfür vorher unter Bezeichnung des jeweiligen Produktes die schriftliche Zustimmung von Skinrock eingeholt zu haben. Sie verpflichten sich im Übrigen, ohne schriftliche Zustimmung von Skinrock keine direkten oder indirekten Beziehungen zu den Herstellern, Produzenten und Zulieferanten von Skinrock und ihrer Tochtergesellschaften einzugehen, kein Geschäft zu gründen, das demjenigen von Skinrock, ihren Tochtergesellschaften oder in Hinsicht auf die Produkte gleichgestellt oder ähnlich ist.

- 5.2.2 Sie übernehmen zudem die Verantwortung, dass weder ihre Mitarbeiter, noch eingesetzte Personen oder Auftragnehmer (z.B. Subvertriebspartner) die Treuepflicht und das Konkurrenzverbot verletzen. Das Konkurrenzverbot besteht auch nach Ablauf des Vertrages zwischen Skinrock und dem Vertragspartner für einen Zeitraum von einem Jahr fort und erstreckt sich auf das Vertragsgebiet des Vertragspartners.

6. MITTEILUNGEN UND BENACHRICHTIGUNGEN

- 6.1.1 Mitteilungen und Benachrichtigungen erfolgen jeweils in schriftlicher Form an die von den Parteien als massgeblich kommunizierte Adresse (Post- oder E-Mail-Adresse). Die Verantwortung für die korrekte Versendung und den Transfer der Mitteilung und Benachrichtigung obliegt der kommunizierenden Vertragspartei, die Verantwortung für die gehörige Organisation des Empfangs der anderen Vertragspartei.

- 6.1.2 Mitteilungen und Benachrichtigungen gelten als übermittelt bzw. geleistet innerhalb einer in diesen AGB oder in einem beliebigen Vertrag, einer Bestellung, Bestätigung oder in einem anderen Dokument, welches unter Berücksichtigung dieser AGB erstellt wurde, angegebenen Frist, wenn eine solche Mitteilung / Benachrichtigung bei der empfangenden Partei eingegangen ist, oder wenn sie von der absendenden Partei im betreffenden Zeitraum versandt worden ist (massgebend ist der Poststempel (Brief) oder das Absendungsdatum (Faxmitteilung, elektronische Meldung)).

7. PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN IM FALLE DER BEENDIGUNG DES VERTRAGS

7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Nach dem Eingang der Benachrichtigung einer Partei über die Vertragsauflösung und nach Prüfung deren Rechtmässigkeit, verpflichten sich die Parteien, die folgenden Handlungen auszuführen: Die durch den Vertragspartner bei Skinrock platzierten Bestellungen, die von Skinrock bestätigt, aber vom Vertragspartner vor dem Eingangsdatum der Benachrichtigung über die Vertragsauflösung („**Eingangsdatum der Benachrichtigung**“) nicht bezahlt sind, sind vom Vertragspartner sofort innert 3 (drei) Arbeitstagen zu bezahlen, ansonsten die Bestellungen als annulliert gelten. Noch nicht bestätigte Bestellungen gelten automatisch als annulliert und werden nicht weiterverfolgt. Der Vertragspartner und etwaige Subvertriebspartner senden alle zum Eingangsdatum der Benachrichtigung über die Vertragsauflösung vorhandenen Produkte vor Ablauf der Vertragskündigungsfrist („**Datum der Vertragsauflösung**“) sofort auf eigene Kosten an Skinrock zurück, sofern Skinrock nicht sein schriftliches Einverständnis zum weiteren Ausverkauf der Produkte erteilt.

7.2 Weitere Pflichten der Parteien und Folgen der Vertragsauflösung

- 7.2.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, umgehend den Verkauf und den Vertrieb der Produkte zu stoppen und alle Produkte, die bei ihm oder Subvertriebspartnern vorhanden sind, auf eigene Rechnung und auf eigene Gefahr an Skinrock zurückzugeben. Skinrock verpflichtet sich, dem Vertragspartner den Wert der rückerstatteten Produkte innerhalb 30 (dreissig) Tagen nach dem Eingang der Produkte zu vergüten; unter der Bedingung, dass die Produkte bei Skinrock an der von ihr angegebenen Anschrift in ihrer Originalverpackung ohne Beschädigungen eingegangen sind.
- 7.2.2 Alle offenen Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners werden sofort fällig und sind

innerhalb 30 (dreissig) Arbeitstagen vollständig zu begleichen.

- 7.2.3 Der Vertragspartner betrachtet sich nicht mehr als Vertriebspartner von Skinrock, handelt nicht mehr in solcher Eigenschaft und Skinrock nennt den Vertragspartner nicht mehr als offiziellen Vertriebspartner der Produkte gemäss Vertrag. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Informationen jeder Art, die sich auf die Produkte und Kunden beziehen, aus dem IT/EDV-System zu löschen und definitiv zu entfernen, nachdem er der vertraglich definierten Berichterstattungspflicht vollständig nachgekommen ist (inkl. Kundenliste).
- 7.2.4 Die an den Vertragspartner erteilte Ermächtigung von Skinrock zur Verwendung seiner Handelsnamen, Handelsmarken, Warenzeichen sowie sonstigen Symbole und Warenbezeichnungen verliert ihre Gültigkeit, und der Vertragspartner unterlässt jegliche Ausübung von Immaterialgüterrechten. Er retourniert Skinrock auf eigene Rechnung alle Marketingunterlagen. Zudem überträgt er etwaige Rechte auf geistiges Eigentum, das durch den Vertragspartner, Subvertriebspartner und Mitarbeiter, eingesetzte Personen oder Auftragnehmer während der Geltungsdauer des vorliegenden Vertrags erworben wurde, Skinrock unaufgefordert (insofern dies aus juristischer Sicht zulässig ist), soweit die betreffenden Rechte nicht automatisch auf Skinrock übertragen worden sind.

7.3 Konsequenzen bei Verstössen

- 7.3.1 Hält sich der Vertragspartner nicht an die vorstehenden Pflichten im Falle der Beendigung des vorliegenden Vertrags, begeht er eine Vertragsverletzung, die die vertraglich stipulierte Konventionalstrafe auslöst.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Ergänzungen / Abänderungen der AGB (Änderungsvorbehalt)

- 8.1.1 Skinrock behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ergänzen, zu ändern und gegebenenfalls an die aktuellen gesetzlichen Vorschriften anzupassen. In einem solchen Fall werden die aktualisierten, geltenden AGB auf skinrock.ch zu finden sein, wo auf die Änderungen hingewiesen wird. Es gelten die jeweils aktuellen AGB zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der Bestellung, wie sie auf der Website skinrock.ch veröffentlicht sind.

8.2 Salvatorische Klausel

- 8.2.1 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung. Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen Skinrock und ihren jeweiligen Vertragspartnern abzuschliessenden Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des betreffenden Vertrags nicht. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung. Enthält ein Vertrag Lücken, welche durch die vorliegenden AGB nicht geschlossen werden können, so sind diese mittels einer ergänzenden Vertragsauslegung so zu schliessen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

8.3 Abtretungsverbot und Verrechnungsausschluss

- 8.3.1 Es ist den Vertragspartnern von Skinrock nicht gestattet, ihre Rechte und Pflichten unter den AGB und unter dem konkreten Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Ausgeschlossen ist ebenfalls die Verrechnung von Forderungen der Vertragspartner mit Forderungen von Skinrock.